



VERFÜGUNG DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

Vom 8. Februar 2006

Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern im Nebenamt; pauschale Spesenabzüge

1.

In Anwendung von § 8 Abs. 2 des Dekrets zum Steuergesetz setzt die Finanz- und Kirchendirektion die pauschalen Spesenabzüge für die Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern im **Nebenamt** fest.

2.

Der pauschale Spesenabzug setzt sich zusammen aus einem Vorwegabzug von Fr. 2'000.-- und einem je Personengruppe unterschiedlichen Prozentabzug der Nettobezüge gemäss Lohnausweis (Nettolohn II).

Der pauschale Abzug beträgt jedoch höchstens Fr. 5'000.-- für Steuerpflichtige, die **einer** Behörde oder Kommission angehören, und Fr. 7'000.-- für Steuerpflichtige, die Mitglied **mehrerer** Behörden oder Kommissionen sind.

3.

Als steuerlich massgebende Pauschalabzüge gelten folgende Ansätze:

- a. für Mitglieder des Landrats:
Fr. 2'000.-- plus 50 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- b. für Mitglieder des Regierungsrats für separat entschädigte Tätigkeiten im Nebenamt:
Fr. 2'000.-- plus 40 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- c. für nebenamtliche Richterinnen und Richter und Mitglieder kantonaler Kommissionen:
Fr. 2'000.-- plus 40 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- d. für Mitglieder des Gemeinderats, Mitglieder von Kommissionen der Gemeinden und Mitglieder von Einwohnerräten:
Fr. 2'000.-- plus 30 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- e. für nebenamtlichen Feuerwehr- und Zivilschutzdienst:
Fr. 2'000.-- plus 30 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge.

Die Pauschalabzüge sind jedoch immer begrenzt auf die Höhe der erhaltenen Bezüge. Der Nachweis effektiv höherer Spesen bleibt vorbehalten.

Der Vorwegabzug kann nur einmal vorgenommen werden.

4.

Sämtliche Bezüge, die für Zeitaufwand gewährt werden, stellen steuerbares Einkommen dar. Neben einem allfälligen Fixum sind somit auch die Tag- und Sitzungsgelder, die Gangentschädigungen, die Vergütungen für Aktenstudium usw. in der Steuererklärung anzugeben.

5.

Für die vorgenannten Bezüge ist ein Lohnausweis auszustellen. Sämtliche Bezüge sind mit dem Bruttolohn einzusetzen.

6.

Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 1. November 2001. Sie hat erstmals Gültigkeit für das Steuerjahr 2005.

7.

Mitteilung an:

- Kantonale Steuerverwaltung zum Vollzug
- Finanzverwaltung bezüglich Ziffer 5
- Finanzkontrolle

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT



Adrian Ballmer, Regierungsrat